

Landratsamt Rottal–Inn

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Landratsamt Rottal-Inn  Sachgebiet 31 – Gewerberecht  Postfach 12 57  84342 Pfarrkirchen |  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  | **Hinweis:**  Diese Verlustanzeige ist eigenhändig im Original  zu unterschreiben und per Post an das  Landratsamt Rottal-Inn zu senden! | |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

### Verlustanzeige /Eidesstattliche Versicherung

|  |  |
| --- | --- |
| Name ggf. Geburtsname |  |
| Vorname |  |
| Geburtstag, Ort |  |
| PLZ, Wohnort |  |
| Straße |  |
| Telefon / E-Mail |  |

Ich zeige hiermit den Verlust meiner Reisegewerbekarte an.

Die Reisegewerbekarte wurde am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von der Behörde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ausgestellt.

Die Reisegewerbekarte wurde für folgende Tätigkeiten ausgestellt:

Es liegt/lag eine Gewerbeuntersagung vor:

Ja, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Nein

**Ich beantrage eine Zweitausfertigung der Reisegewerbekarte.**

**Folgende Unterlagen sind noch der Verlustanzeige beizufügen:**

* Kopie vom Personalausweis/Reisepass/Aufenthaltstitel
* aktueller Auszug aus dem Handelsregister (für juristische Personen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ich versichere unterschriftlich an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der reinen Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe. Gleichzeitig versichere ich, dass ich keine Tatsachen verschwiegen habe, dass ich als Antragsteller verfügungsberechtigt bin und dass Rechte Dritter nicht bestehen.  Diese Verlustanzeige gilt nicht als Bescheinigung bzw. Ersatz der Reisegewerbekarte.  Die Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt (§ 156 StGB, bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).  Die Bestimmung der unten aufgeführten Rechtsvorschriften habe ich zur Kenntnis genommen. | | |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ort, Datum |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift |

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) – Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB – Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falschen Angaben rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**Beachten Sie bitte:**

**Sollten Sie das als Verlust gemeldete Dokument später wiederfinden oder zurückbekommen, müssen Sie es beim Landratsamt Rottal-Inn, Sachgebiet 31, Öffentliche Sicherheit und Ordnung abgeben!**

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.rottal-inn.de/datenschutz](http://www.rottal-inn.de/datenschutz).